



# Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1332/2023  
Datum RR-Sitzung: 6. Dezember 2023  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.FINPA.238  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Lohnmassnahmen 2024. Korrekturmittel Kantonspersonal

Bezüglich des Kantonspersonals beschliesst der Regierungsrat gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG; BSG 153.01), Art. 51 Abs. 1 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 (PV; BSG 153.011.1) sowie den Beschluss des Regierungsrates vom 6. Dezember 2023 «Lohnmassnahmen 2024. Grundsatzentscheid»:

1. Von den beim Kantonspersonal im Budget 2024 eingestellten 1,3 Prozent für individuelle Gehaltserhöhungen werden 0,2 Prozent für Lohnkorrekturen eingesetzt, um bei den bis 35-jährigen Mitarbeitenden bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben. Diesen Mitarbeitenden mit einer Qualifikation A oder höher können gestützt auf eine individuelle Analyse der Lohnsituation zusätzliche Gehaltsstufen gewährt werden. Die Korrekturmittel sind vor allem bei Mitarbeitenden einzusetzen, welche die grössten Lohnrückstände aufweisen, d. h. bei Mitarbeitenden im unteren oder mittleren Bereich der Bandbreite. Dasselbe gilt für Mitarbeitende mit einem automatischen Aufstieg gemäss Art. 47 PV sowie für das Reinigungspersonal gemäss Art. 49 PV.
2. Gestützt auf die Personalstruktur Ende Oktober 2023 können von den Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz und weiteren Behörden folgende Beträge für individuelle Lohnkorrekturen bei den bis 35-jährigen Mitarbeitenden verwendet werden. Die Verteilung der Mittel auf Stufe Amt erfolgt gemäss den separaten Berechnungen des Personalamtes und ist verbindlich.

Institution	Betrag in Franken
Justiz	254'000
FK	6'000
STA und PARL	12'000
WEU	161'000
GSI	59'000
DIJ inkl. DSA <sup>1</sup>	301'000
SID	825'000
FIN	279'000
BKD	193'000
BVD	95'000
<b>Total</b>	<b>2'185'000</b>

<sup>1</sup> Direktion für Inneres und Justiz inkl. Datenschutzaufsichtsstelle

3. Insgesamt können den Mitarbeitenden aus dem ordentlichen individuellen Gehaltsaufstieg und den Lohnkorrekturen gemäss Ziffer 1 maximal 10 Gehaltsstufen angerechnet werden.
4. Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Hochschulen, die Justiz und die weiteren Behörden werden bei der Umsetzung dieses Beschlusses durch die Finanzdirektion unterstützt.

**Im Namen des Regierungsrates**



**Christoph Auer  
Staatsschreiber**

Verteiler

- Staatskanzlei, Parlamentsdienste
- Alle Direktionen für sich und zuhanden ihrer Ämter und Anstalten
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Justizleitung
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule